

Die Vorschriften für die amtliche Beglaubigung finden sich in § 1 II VwVfG Bln i.V.m. § 33 VwVfG.

- Voraussetzung für amtliche Beglaubigung:
 - das unterzeichnete Schriftstück wird zur Vorlage bei einer deutschen Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der aufgrund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt
- Eine ordentliche **amtliche Beglaubigung** muss folgende Punkte beinhalten:
 - Beglaubigungsvermerk, der unter Abschrift/Kopie zu setzen ist,
 - Genaue Bezeichnung des zu beglaubigenden Schriftstücks,
 - Übereinstimmungsvermerk,
 - wenn Urschrift ist von einer Behörde (wie Approbationsbehörde) ausdrücklicher kein weiterer Hinweis, dass Beglaubigung nur zur Vorlage bei Behörde vorgenommen wird, sonst schon,
 - Ort und Tag/Datum der Beglaubigung,
 - Unterschrift des zuständigen Bediensteten,
 - Dienstsiegel.

Nur wenn alle der vorgenannten Punkte vorhanden sind, handelt es sich um eine amtlich beglaubigte Kopie.

- Folgende Stellen sind hierzu berechtigt:
 - Jede Behörde für von ihr ausgestellte Urkunden: z.B. zuständige Approbationsbehörden in und außerhalb Berlins.
 - Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten in Berlin.
 - Bezirksämter.
 - Landesunmittelbare Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Landesverbände.
- Nicht „amtlich“ im Sinne des § 33 VwVfG sind insbesondere:
 - Notare,
 - Rechtsanwälte,
 - Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer,
 - Sparkassen,
 - Kirchen.